

(2) Näheres hierzu ist in gesetzlichen Bestimmungen festzulegen. Das gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche gegen den Betrieb

- a) bei Verletzung der Verpflichtung, ordentliche und sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten für die von Werkträgern im Zusammenhang mit der Arbeit in den Betrieb mitgebrachten Gegenstände zu schaffen;
- b) bei Feststellung der Unwirksamkeit einer Kündigung oder fristlosen Entlassung.

10. Kapitel

Die kulturelle und sportliche Betätigung der Werkträgern und ihre soziale Betreuung durch den Betrieb

Die kulturelle und sportliche Betätigung

§ 117

(1) Zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung und zur Entwicklung neuer, sozialistischer Menschen und damit einer gebildeten Nation ist der Betrieb verpflichtet,

- N—J a) ein vielgestaltiges und interessantes Kultur- und Sportleben zu entfalten, insbesondere zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse, die sich aus dem Bestreben, sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben ergeben, beizutragen und das künstlerische Laienschaffen der Werkträgern zu fördern;
 - b) die sozialistische Bildung und Erziehung der Schuljugend sowie die Betreuung der Kinder der Betriebsangehörigen durch die Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterstützen und den Unterrichtstag in der Produktion zu sichern.
- (2) Der Betrieb ist verpflichtet, dabei mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

§ 118

(1) Der Betriebsgewerkschaftsorganisation stehen die kulturellen Einrichtungen des Betriebes wie Kulturhäuser, Klubs und Betriebsbibliotheken und der Betriebssportgemeinschaft des Betriebes die Sportanlagen zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

(2) Die Betriebe tragen die geplanten Kosten für die Unterhaltung der betrieblichen Kultur- und Sporteinrichtungen und die Löhne und Gehälter für die in diesen Einrichtungen beschäftigten Werkträgern.

Die soziale Betreuung

§ 119

(1) Die soziale Betreuung der Werkträgern ist Aufgabe des Betriebes, der dabei mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen eng zusammenzuarbeiten hat.

- (2) Der Betrieb ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Werkträgern im Betrieb und am Arbeitsplatz mit hochwertigen Speisen, Lebens- und Erfrischungsmitteln zu versorgen;
 - b) zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Werkträgern beizutragen, insbesondere durch Unterstützung des Arbeiterwohnbaus;
 - c) Umkleideräume, Aufenthaltsräume und Waschanlagen bereitzustellen und zu unterhalten;
 - d) für die von den Werkträgern im Zusammenhang mit der Arbeit in den Betrieb mitgebrachten Gegenstände ordentliche und sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten zu schaffen. Näheres hierzu ist to der betrieblichen Arbeitsordnung festzulegen.

§ 120

Der Arbeiterberufsverkehr ist durch die staatlichen Organe, die Reichsbahndirektionen und die Bezirksdirektionen des Kraftverkehrs so zu gestalten, daß möglichst günstige Verkehrsbedingungen für die Werkträgern eintreten.

Die Betreuung der Arbeitsveteranen

§ 121

Die aus dem Betrieb ausgeschiedenen Arbeitsveteranen sind in die kulturelle Betätigung und soziale Betreuung einzubeziehen.

Der Kultur- und Sozialfonds

§ 122

(1) Zur Förderung der kulturellen und sportlichen Betätigung der Werkträgern und zu ihrer sozialen Betreuung ist in den Betrieben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Die Verwendung der Mittel ist im Betriebskollektivvertrag festzulegen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Betriebsleiter gemeinsam mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

11. Kapitel

Die Förderung der werkträgern Frau

Allgemeine Grundsätze

§ 123

(1) Die Gleichberechtigung der Frau in der sozialistischen Gesellschaft wird durch die Teilnahme am Arbeitsprozeß und die Mitwirkung an der Leitung von Staat und Wirtschaft voll verwirklicht.

(2) Die Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter sind verpflichtet, alle Voraussetzungen zu schaffen, die es den Frauen ermöglichen, am Arbeitsprozeß teilzunehmen, ihre schöpferischen Fähigkeiten zu entwickeln und zugleich ihrer hohen gesellschaftlichen Aufgabe als Mutter gerecht zu werden.

§ 124

(1) Bei der sozialistischen Rekonstruktion, bei der Errichtung neuer Objekte, Anlagen und Maschinen ist zu sichern, daß immer mehr Tätigkeiten und Arbeitsplätze den physischen und physiologischen Eigenheiten der Frau entsprechen.

(2) Die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter haben die Einrichtungen für die Unterbringung, Pflege und Erziehung der Kinder der werkträgern Frauen in Übereinstimmung mit der Entwicklung der sozialistischen Produktion sowie des gesamten gesellschaftlichen und kulturellen Lebens ständig zu verbessern und zu erweitern.

(3) Durch die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Betriebe sind vielseitige Dienstleistungseinrichtungen zur Entlastung der werkträgern Frauen von der Hausarbeit zu schaffen und weiterzuentwickeln.

§ 125

Vollbeschäftigten werkträgern Frauen ist, sofern die nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, ein Hausarbeitstag zu gewähren.

Die Qualifizierung

§ 126

(1) Bei der Qualifizierung der Werkträgern sind **va** allem die Frauen zu berücksichtigen. Sie sind besonders für leitende Funktionen auf allen Gebieten zu entwickeln.